

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

LSG HAMBURG: AMBULANTE STRAHLENTHERAPIE DARF ALS VOM KRANKENHAUS VERANLASSTE LEISTUNG DRITTER KODIERT WERDEN

Mit Urteil vom 26.04.2022 (Az. B 1 KR 15/21 R) entschied das BSG, dass Krankenhäusern bei der Ausgliederung medizinischer Bereiche Grenzen gesetzt sind. Das Krankenhaus dürfe wesentliche der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen (hier: Strahlentherapie) nicht regelmäßig und planvoll auf Dritte auslagern, so das Gericht. Über einen - auf den ersten Blick - sehr ähnlich gelagerten Fall hatte jetzt das LSG Hamburg zu entscheiden (Urteil vom 23.06.2022, Az. L 1 KR 60/21).

VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ - DRITTES ENTLASTUNGSPAKET

Der Gesetzgeber hat mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. 2022 I, S. 911) weitere Begünstigungen und Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen geschaffen, von denen sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen profitieren können. Des Weiteren ist ein drittes Entlastungspaket in Planung, das ebenfalls kurzfristig umgesetzt werden soll.

LSG HAMBURG: AMBULANTE STRAHLENTHERAPIE DARF ALS VOM KRANKENHAUS VERANLASSTE LEISTUNG DRITTER KODIERT WERDEN



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Mit Urteil vom 26.04.2022 (Az. B 1 KR 15/21 R) entschied das BSG, dass Krankenhäusern bei der Ausgliederung medizinischer Bereiche Grenzen gesetzt sind (s. dazu [LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT Nr. 5/2022](#) und [BDO LEGAL INSIGHTS](#)). Das Krankenhaus dürfe wesentliche der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen (hier: Strahlentherapie) nicht regelmäßig und planvoll auf Dritte auslagern, so das Gericht. Wesentlich seien dabei alle Leistungen, die in der ausgewiesenen Fachabteilung regelmäßig notwendig seien - mit Ausnahme unterstützender und ergänzender Leistungen. Über einen - auf den ersten Blick - sehr ähnlich gelagerten Fall hatte jetzt das LSG Hamburg zu entscheiden (Urteil vom 23.06.2022, Az. L 1 KR 60/21), welches zu einem für die Krankenseite durchaus erfreulichen Ergebnis gelangte.

Der Fall

Streitig ist die Vergütung wegen vollstationärer Krankenhausbehandlung einer bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten Patientin, die im Jahr 2015 in der Klinik der Klägerin erfolgte. Bei der Klinik handelt es sich um ein Plankrankenhaus, das im Krankenhausplan 2015 der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer Gesamtbettenzahl von 701, davon 243 im Fachgebiet Innere Medizin, ausgewiesen ist. Betten im Fachgebiet Strahlenheilkunde sah der Krankenhausplan für die Klinik nicht vor. Die Aufnahme der an Krebs erkrankten Versicherten erfolgte zur Durchführung einer medikamentösen Chemotherapie. Bereits 10 Tage vor Beginn des vollstationären Krankenhausaufenthaltes hatte sich die Patientin in ambulanter Strahlentherapie befunden, welche während der stationären Behandlung und auch danach fortgeführt wurde. Die Klägerin, deren Krankenhaus über keine Abteilung für Strahlentherapie verfügt, hatte dabei für die Dauer des Aufenthalts der Versicherten den jeweiligen Transport der Patientin zu und von den Behandlungsräumen der Strahlentherapie-Praxis organisiert und bezahlt. Die während des Krankenhausaufenthaltes erfolgten Behandlungen stellte die Strahlentherapie-Praxis dem Krankenhaus nach den Regularien der GOÄ in Rechnung, die Behandlungen vor und nach dem Krankenhausaufenthalt rechnete sie gegenüber der zuständigen KV ab. Im Anschluss an die Entlassung der Versicherten stellte die Klägerin der Beklagten auf der Grundlage der Fallpauschale E08C (Strahlentherapie bei Krankheiten und Störungen der Atmungsorgane, ohne operativen Eingriff oder

Beatmung (...)). nebst Zuschlägen insgesamt ca. 5000 € in Rechnung. Die Beklagte zahlte unter Zugrundelegung einer anderen DRG lediglich ca. die Hälfte des Rechnungsbetrages und argumentierte, dass die Fortführung der Bestrahlungen nicht von der Klägerin veranlasst worden sei, sondern die Verantwortung in den Händen der Praxis gelegen habe. Die Klägerin habe lediglich sichergestellt, dass die Versicherte die bereits feststehenden ambulanten Termine einhalten konnte. Da die Klägerin die Strahlentherapie mangels entsprechender Fachabteilung weder selbst durchgeführt noch veranlasst habe, könne sie diese bei der Kodierung nicht berücksichtigen. Die Klägerin klagte den Differenzbetrag nebst Zinsen vor dem Sozialgericht Hamburg ein und gewann. Die Berufung der Kostenträgerin wies das LSG Hamburg zurück.

Die Entscheidung

Bei den strahlentherapeutischen Behandlungen während des Krankenhausaufenthaltes habe es sich um vom Krankenhaus veranlasste Leistungen Dritter im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG gehandelt. Dass die Behandlungen bereits vor Beginn der stationären Behandlung als vertragsärztliche Leistung begonnen worden waren, stehe dem nicht entgegen. Denn diese erfolgten während des stationären Aufenthalts unter der Gesamtverantwortung der Ärzte des Krankenhauses, die über deren Fortführung zu befinden, diese also zu veranlassen sowie innerhalb ihres Therapiekonzepts zu berücksichtigen hatten und gegebenenfalls auch hätten unterbrechen können. Alles andere liefe dem Verbot der vertragsärztlichen Parallelbehandlung während eines Krankenhausaufenthaltes zuwider, dessen einzige Ausnahme die Fortführung von Dialysebehandlungen sei (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KHEntgG). Die Strahlentherapie liege nicht außerhalb des Versorgungsauftrags der Klägerin für den Bereich Innere Medizin. Im Verhältnis zu der die Hauptbehandlungsleistung darstellenden Chemotherapie handele es sich jedoch nur um eine ergänzende Leistung. Die Einwände der Beklagten mit Blick auf das Urteil des BSG vom 26.04.2022 wies das Gericht zurück. Zum einen habe für das Krankenhaus kein ausdrücklicher Versorgungsauftrag Strahlentherapie standen, so dass keine Verpflichtung bestanden habe, die entsprechende Ausstattung vorzuhalten. Darüber hinaus seien derartige Leistungen im Krankenhaus der Klägerin nicht regelmäßig notwendig und seien nicht regelmäßig und planvoll auf Dritte ausgelagert worden.

Fazit

Das LSG Hamburg hat die Revision zum BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Verfahren ist dort unter dem Az. B 1 KR 18/22 anhängig. Es bleibt daher erst noch abzuwarten, ob die der Abgrenzung zu Grunde liegende Argumentation des LSG Hamburg „hält“.

VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ - DRITTES ENTLASTUNGSPAKET



Annette Pass
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberaterin, Managerin,
Gesundheitswesen &
Sozialwirtschaft
Tel.: 0221/97357-117
annette.pass@bdo.de

Der Gesetzgeber hat mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. 2022 I, S. 911) weitere Begünstigungen und Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen geschaffen, von denen sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen profitieren können. Des Weiteren ist ein drittes Entlastungspaket in Planung, das ebenfalls kurzfristig umgesetzt werden soll und dessen wichtigste Aspekte nachfolgend aufgeführt werden.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Bereits in den [LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT \(Nr. 7/2022\)](#) haben wir über die Neuerungen für den steuerfreien Corona-Pflegebonus berichtet. Ergänzend hierzu stellen wir Ihnen nachfolgend weitere Änderungen vor, die ebenfalls im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes auf den Weg gebracht wurden.

Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen

Für die Steuererklärungen 2021 ist die Abgabefrist bei nicht beratenen Steuerpflichtigen der 31.10.2022; für beratene Steuerpflichtige der 31.08.2023.

Homeoffice-Pauschale

Die Regelung zur Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag (max. 600 € pro Jahr) ohne weitere Nachweise wurde bis 31.12.2022 verlängert.

Erweiterte Möglichkeit des Verlustrücktrags

Ab 2022 ist dauerhaft ein Verlustrücktrag auf zwei Jahre in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre möglich.

Drittes Entlastungspaket

Steuerfreie Prämie

Gewähren Arbeitgeber ihren Beschäftigten wegen der gegenwärtigen Entwicklung eine zusätzliche Zahlung, soll diese bis € 3.000 steuer- und abgabenfrei bleiben. Dies würde zwar gerade für kleine und mittlere Verdienende eine große Hilfe sein, muss von den Unternehmen jedoch finanziell tragbar sein und beschlossen werden.

Midi-Jobs mit höherem Verdienst

Geringverdienende sollen bei den Sozialversicherungsabgaben stärker entlastet werden. Die Bemessungsgrenze für sogenannte „Midi-Jobs“ steigt bereits ab Oktober 2022 von 1.300 € auf 1.600 €. Diese Höchstgrenze soll nunmehr ab

dem 01.01.2023 auf monatlich 2.000 € angehoben werden.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die (vorübergehende) Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % soll verlängert werden, um die Gastronomiebranche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern. Ansonsten würde die Absenkung zum Jahresende 2022 auslaufen.

Sonderregelungen für Kurzarbeitergeld

Die Sonderregelungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld sollen über den 30.09.2022 hinaus verlängert werden.

Home-Office und höhere Pauschbeträge

Die Home-Office Pauschale soll nun unbefristet gelten und ihre Voraussetzungen "verbessert" werden. Damit wird auch künftig pro Homeoffice-Tag ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 €, maximal 600 € pro Jahr möglich. Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer sollen modernisiert werden. So sollen auch Familien mit kleineren Wohnungen die Pauschale geltend machen können, die nicht über ein separates Arbeitszimmer verfügen, das bisher Voraussetzung für einen Steuerabzug ist.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll um 200 € auf 1.200 € angehoben werden rückwirkend bereits ab 2022.

„Strompreisbremse“

Die Basisversorgung soll zu günstigeren Preisen gewährleistet werden und eine Dämpfung des Anstiegs der Netzentgelte soll erwirkt werden, um Privathaushalte und kleine/mittelständische Unternehmen zu entlasten.

Umsatzsteuer für Gas

Für den Gasverbrauch soll der Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % auf 7 % befristet ab Oktober 2022 bis Ende März 2024 ermäßigt werden. Diese Steuersenkung soll inflationshemmend wirken.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609